

Richtlinien
der Gemeinde Rodenbach für die Ehrung von Einwohnern
(in der Fassung vom 11. Juli 2024)

Allgemeines

Die Gemeinde Rodenbach honoriert nach Maßgabe dieser Richtlinien besondere persönliche Leistungen natürlicher und juristischer Personen sowie besondere Verdienste dieser um die Allgemeinheit, insbesondere um die Gemeinde Rodenbach und ehrt ihre Alters- und Ehejubilare.

Teil A

Persönliche Leistungen in Vereinen und für Vereine

1. Aktive Vereinsmitglieder und andere vereinszugehörige Personen können von der Gemeinde Rodenbach ausgezeichnet werden, und zwar:
 - a) für besondere individuelle Leistungen,
 - b) für besondere Verdienste um den Verein bzw. die Förderung des Vereinslebens.

Die Auszeichnung für besondere sportliche, musikalische oder künstlerische Leistungen und besondere Verdienste in den Vereinen kann an Personen verliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz in Rodenbach haben, einem Rodenbacher Verein angehören und für diesen auch angetreten sind bzw. gearbeitet haben.

Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Rodenbach gemeldet sind und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, können eine Auszeichnung erhalten,

1. als Mitglied einer Mannschaft, eines Musikorchesters, eines Chores, einer kultur- oder kreativschaffenden Gruppe oder
2. bei Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung auf Landesebene, nationaler oder internationaler Ebene und wenn eine Ehrung in der Wohngemeinde für die gleiche Leistung nicht erfolgt.
3. wenn die Arbeit für den Verein ehrenamtlich an verantwortlicher Stelle oder im Vereinsvorstand erfolgte.

Für besondere sportliche, musikalische oder künstlerische Leistungen (Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung auf Landesebene, nationaler oder internationaler Ebene), kann eine Auszeichnung auch an Personen verliehen werden, die keinem Rodenbacher Verein angehören, wenn Rodenbach Hauptwohnsitz ist. Voraussetzung ist die Anerkennung der Leistung durch den zuständigen Fachverband/Dachverband.

2. Die Auszeichnung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde in den Kategorien Gold, Silber und Bronze, die Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt sowie ein Geschenk. Bei der Auszeichnung von Mannschaften oder Gruppen erhält jedes Mitglied ein Geschenk. Die Urkunde wird für die gesamte Mannschaft/Gruppe ausgestellt.

3. Eine Auszeichnung im sportlichen, musikalischen oder künstlerischen Bereich kann für folgende Leistungen vergeben werden:

a) Gold

- Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaft sowie an europäischen oder internationalen Wettbewerben
- Erstplatzierung bei deutschen Meisterschaften sowie bei Bundeswettbewerben

b) Silber

- 2. bis 3. Platz bei deutschen Meisterschaften sowie bei Bundeswettbewerben
- Erstplatzierung bei hessischen Meisterschaften sowie bei Landeswettbewerben

c) Bronze

- 4. bis 6. Platz bei deutschen Meisterschaften sowie bei Bundeswettbewerben
- 2. bis 3. Platz bei hessischen Meisterschaften sowie bei Landeswettbewerben
- Erstplatzierung bei Regional-, Bezirks- und Kreismeisterschaften sowie bei Regionalwettbewerben

4. Ehrungen nach Ziff. 1a werden nur bei Erstplatzierung bei Wettkämpfen oder Wettbewerben der anerkannten Fachverbände/Dachverbände vorgenommen.

Bei beantragter Ehrung für eine Erstplatzierung bzw. eine Zweit- oder Drittplatzierung bei einer "gleichwertigen Veranstaltung", ist eine Bestätigung des betreffenden Fachverbandes/Dachverbandes beizufügen, aus der eine Bewertung der Veranstaltung als "offizielle Meisterschaft oder Wettbewerb" hervorgeht.

Ehrungen für die **Teilnahme** an Welt- und Europameisterschaften sowie an europäischen oder internationale Wettbewerben werden in der Regel dann vorgenommen, wenn der Teilnahme Ausscheidungswettkämpfe bzw. Ausscheidungswettbewerbe oder ähnliche Qualifikationen vorangegangen sind.

Die erfolgreiche **Teilnahme** an herausragenden internationalen Sportveranstaltungen oder an musikalischen sowie an künstlerischen Wettbewerben auf internationaler Ebene (1. bis 3. Platz), kann mit einer Auszeichnung der Gemeinde geehrt werden.

5. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften bzw. Preisen oder Awards in einem Ehrungsjahr wird nur eine Auszeichnung verliehen, und zwar für die beste Leistung.
6. Personen, die mindestens 20 Jahre an verantwortlicher Stelle im Vereinsvorstand gearbeitet oder sich über den gleichen Zeitraum in besonderem Maße um den Verein

verdient gemacht haben, werden mit der **Ehrenmedaille** der Gemeinde Rodenbach sowie mit einer Urkunde ausgezeichnet.

7. Vorschlagsberechtigt sind die Zivilgesellschaft und die Vereine. Bei den Vereinen muss der entsprechende Antrag auf Ehrung von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Dem Antrag müssen alle erforderlichen Nachweise (z. B. Urkunden) beigelegt sein. Der/Die Vorgeschlagene/n muss/müssen mit der Auszeichnung einverstanden sein.

8. Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

Teil B

Hervorragende Leistungen für die Allgemeinheit

1. **a) Ehrenmedaille**

Persönlichkeiten und Organisationen, die sich in besonders hohem Maße z. B. auf gemeinnützigem, kulturellem, künstlerischem oder gesellschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben oder durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, können ebenfalls mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Rodenbach sowie einer Urkunde ausgezeichnet werden.

- b) Ehrenplakette**

Persönlichkeiten und Organisationen, die sich in besonders herausragendem Maße z. B. auf gemeinnützigem, kulturellem, künstlerischem oder gesellschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben oder durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, können mit der **Ehrenplakette** der Gemeinde Rodenbach sowie einer Urkunde ausgezeichnet werden.

2. Die Ehrenmedaille und die Ehrenplakette werden mit einer Urkunde, in der das Wirken der ausgezeichneten Person für die Gemeinde Rodenbach dargestellt ist, verliehen.
3. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenmedaille ist die Zivilgesellschaft. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenplakette ist der Gemeindevorstand.
4. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeindevorstand. Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet die Gemeindevertretung.

Teil E
Alters- und Ehejubilare

Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren regelt der Gemeindevorstand.

Teil F
Sonstige Ehrungen

Sonstige Ehrungen und Überreichung von Erinnerungsgaben werden vom Gemeindevorstand geregelt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 12.07.2024

Helmut Schwindt
Erster Beigeordneter